

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 50/016/2014

Federführung: Abt. 50 - Soziales und Senioren	Datum: 20.05.2014
Verfasser: Franz-Josef Kröger	AZ: 41700-60

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales	10.06.2014	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	24.06.2014	Vorberatung
Rat	30.07.2014	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme eines Flüchtlingswohnheimes

Sachverhalt:

Mit dem Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth, Lohne, ist im März 2014 ein Vertrag über die Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen in einem Flüchtlingswohnheim geschlossen worden. Die Inbetriebnahme erfolgt Ende Mai bzw. Anfang Juni 2014.

In einer Satzung sind Regelungen für die Benutzung und Entrichtung von Benutzungsgebühren zu treffen; die am 08.12.1994 erlassene und zuletzt 1998 geänderte Satzung (Wortlaut s. Anlage) ist den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt. Außer den Neufassungen von § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 gibt es zurzeit keinen Änderungsbedarf.

Die Gebührenkalkulation ist ebenfalls beigefügt und zu beschließen. In der Kalkulation sind die vertraglich vereinbarten Tagessätze für Unterkunft usw. und Betreuung und darüber hinaus auch einige weitere ansatzweise Kosten erfasst. Demnach betragen die tatsächlichen monatlichen Platzkosten (einschließlich der Personal- und Betreuungskosten von ca. 150 Euro) mehr als 380 Euro.

Die Gebühren sollten jedoch auf die im Satzungsentwurf genannten Beträge begrenzt werden, weil beispielsweise verwaltungsseitige Personal- und Sachkosten auch bei der sonstigen Unterbringung von Obdachlosen nicht berücksichtigt werden und im Übrigen zumindest ein Teil der Kosten im Rahmen der Erstattung von Verwaltungskosten pauschaliert über den Landkreis Vechta erstattet wird. Zu bedenken bleibt auch, dass die Kostenbeteiligung von Bewohnern aufzubringen ist, wenn sie z.B. wegen einer Arbeitsaufnahme aus dem Leistungsbezug ausscheiden.

Die Satzung ist rückwirkend zum 01.05.2014 zu ändern, damit die neuen Regelungen ab Inbetriebnahme erhoben werden können.

Finanzierung:

Die Ausgaben und Einnahmen bezüglich des Flüchtlingswohnheimes werden soweit wie möglich mit dem Landkreis Vechta abgerechnet. Die Übernahme der Personal- und Betreuungskosten durch den Landkreis bedarf noch einer Regelung (vgl. Vorlage 50/013/2014).

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gebührenkalkulation wird entsprechend der Anlage beschlossen.
- b) Der Änderung der Satzung laut Entwurf wird rückwirkend zum 01.05.2014 zugestimmt.

Kühling
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters